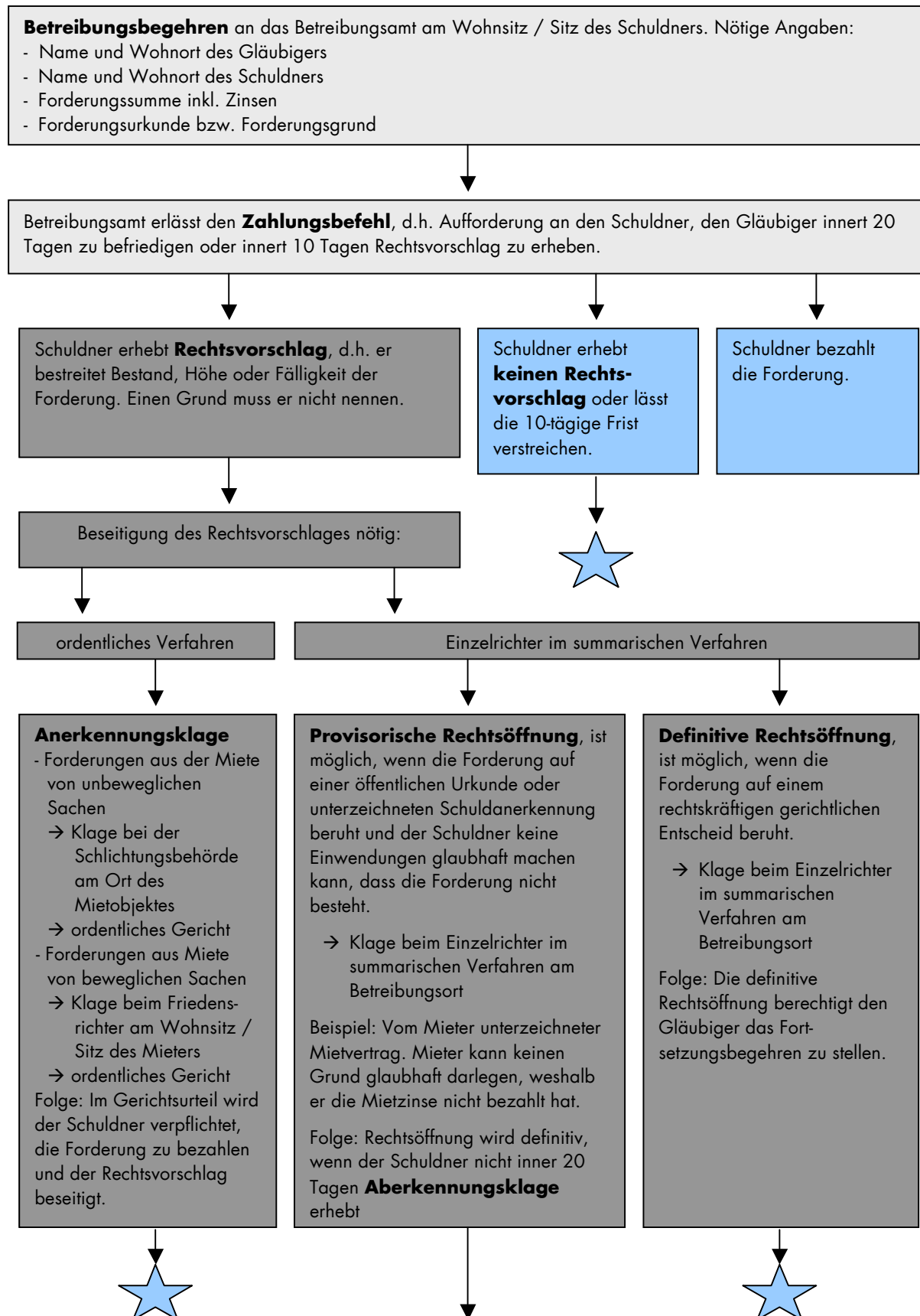


## Schema Mietzinsinkasso



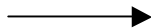


**Aberkennungsklage des Schuldners**; d.h. dieser will feststellen lassen, dass die Schuld nicht oder nicht mehr besteht resp. noch nicht fällig ist.

Verfahren:

- Klageeinleitung bei der Schlichtungsbehörde am Ort des Mietobjektes (vgl. BGE 4A\_237/2007 vom 28.09.2007); danach ordentliches Gericht
- Frist: 20 Tage nach prov. Rechtsöffnung

Folge: Wird die Aberkennungsklage abgewiesen, wird die provisorische Rechtsöffnung definitiv.



Ist Rechtsöffnung definitiv resp. der Rechtsvorschlag beseitigt, ist der Zahlungsbefehl rechtskräftig. Der Gläubiger kann das sog. Fortsetzungsbegehren beim Betreibungsamt stellen. Die Betreibung (resp. das eigentliche Vollstreckungsverfahren) nimmt dadurch ihren Fortgang.